

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat auf Grund der §§ 4, 6, 8 Satz 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, 568), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001**

Die Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Für gewerbliche Arbeiten im direkten Zusammenhang mit der Bestattung (Bestatter, Redner) können Veränderungen der Arbeitszeiten zugelassen werden.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen, kann die Stadt eine gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen.“

(2) § 36 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

- „4.) als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 3 und 4 ohne Anmeldung tätig wird,“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.